Richtlinien der Stadt Wanfried zur Ausschilderung von örtlichen Gewerbebetrieben

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30.10.2017 folgende Richtlinien zur Ausschilderung von örtlichen Gewerbetrieben beschlossen.

§ 1 Berechtigung

(1) Zur Ausschilderung berechtigt sind diejenigen, die ein angemeldetes Gewerbe in Wanfried und/oder den dazugehörigen Stadtteilen haben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch ein bei der Stadt Wanfried einzuholendes Anmeldeformular.
- (2) Das Antragsformular ist ausgefüllt sowie mit Datum und Unterschrift versehen, bei der Stadt Wanfried einzureichen.

§ 3 Gebühr

- (1) Pro Schild wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Aufstellung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Kann die Beschilderung an einem vorhandenen Pfosten angebracht werden, ist eine Gebühr nach (1) zu erheben.
 - b. Sollte kein Pfosten vorhanden sein und ein neuer Pfosten gesetzt werden müssen, dann erhöht sich die Gebühr nach a.) um 50,00 €.
 - c. Das Entfernen der Schilder ist für den Gewerbetreibenden kostenfrei.
 - d. Für die Erneuerung von Schildern (beispielsweise bei Beschädigungen) gelten die unter a. und b. angegebenen Gebühren.
 - e. Für das Umsetzen von Schildern (beispielweise bei Umzug des Gewerbes) werden Gebühren in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Der Gewerbetreibende, der einen neuen Pfosten aufstellen lässt, trägt die Gebühren dafür alleine. Die Gebühren sind in dem Fall nicht zu teilen, auch wenn ein weiterer Gewerbetreibender den Pfosten zu einem späteren Zeitpunkt für die Beschilderung nutzen sollte.
- (4) Die entstandenen Gebühren werden nach Erhalt des Anmeldeformulars in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen auf das angegebene Konto der Stadt Wanfried zu überweisen.

Allgemeine Angaben zur Beschilderung

- (1) Die Schilder werden alle, wie folgt beschrieben, einheitlich gestaltet:
 - a. Form: Rechteckig
 - b. Farbe: RAL 3004 Purpurrot
 - c. Schriftfarbe: Weiß
- (2) Es ist ausschließlich der vom Betrieb gewünschte und auf der Anmeldung angegebene Firmenname auf dem Schild anzubringen.
- (3) Nach Zahlungseingang wird die Anfertigung der Schilder von der Stadt Wanfried vorgenommen.

§ 5 Anzahl der Schilder

- (1) Jeder Gewerbebetrieb kann grundsätzlich 2 Schilder aufstellen lassen.
- (2) Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine erhöhte Anzahl an Schildern genehmigen.

§ 6 Ausrichtung

- (1) Die Beschilderung darf keine beeinträchtigende Wirkung auf den Gehwegen oder für den Straßenverkehr darstellen.
- (2) Ein neuer Pfosten ist so zu setzen, dass er keine Behinderung auf dem Gehweg darstellt.
- (3) Die Beschilderung ist ab einer Höhe von 225 cm (Unterkante Schild) an dem Pfosten zu befestigen, sodass keine Gefahr für Fußgänger oder Radfahrer besteht.
- (4) Pro Pfosten können nur so viele Schilder befestigt werden, dass keine Beeinträchtigung für den öffentlichen Raum besteht.
- (5) Die Beschilderung muss in einem sinnergebenden Radius zum Gewerbebetrieb angebracht werden.

§ 7 Anbringen der Schilder

- (1) Der genaue Standort, der vom Gewerbetreibenden in der Anmeldung benannt wird, ist von der Stadt Wanfried zu prüfen und zu genehmigen.
- (2) Das Anbringen oder Abnehmen der Schilder wird nach Genehmigung und Zahlungseingang von der Stadt Wanfried vorgenommen.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt Wanfried bleibt Eigentümerin des zu beschaffenden Schildes. Es ist Teil der verkehrsrechtlichen Beschilderung. Bei Schäden oder Beeinträchtigungen an der Beschilderung haftet die Stadt Wanfried nicht gegenüber dem Gewerbebetrieb.

Im Falle von Beschädigungen an der Beschilderung, hat der Gewerbetreibende die Kosten für die Erneuerung zu tragen, soweit er dies beantragt.

§ 9 Meldepflicht

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, einen Umzug oder die Auflösung des Gewerbes umgehend zu melden, um die Beschilderung an einem entsprechenden Standort anzubringen oder zu entfernen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien treten am 01.12.2017 in Kraft.

Wanfried, 24.11.2017

Wilhelm Gebhard Bürgermeister